

/ GWG: Anhebung der GWG-Grenze von 410 auf 800 Euro **Noerr**

13.03.2017

Steuerrecht

Die Anzeichen verdichten sich, dass sich die Regierungsparteien auf eine Anhebung der Wertgrenze für die sogenannten Geringwertigen Wirtschaftsgüter (kurz GWG) verständigt haben. Sie soll von 410 auf 800 Euro angehoben werden und ab dem 01.01.2018 gelten.

Der bisherige Schwellenwert von 410 Euro wurde letztmals im Jahr 1964 angehoben. Im Rahmen der Euromstellung wurde lediglich der damalige DM-Betrag in Höhe von 800 DM auf nach oben gerundete 410 Euro umgestellt.

Wertgrenze und Umsatzsteuer

Da die Wertgrenze an einen Nettowert nach Abzug der darin enthaltenen Umsatzsteuer anknüpft, beträgt damit die Wertgrenze inklusive Umsatzsteuer künftig 952 Euro und nach Abzug der Umsatzsteuer 800 Euro.

:	bisher
:	410,00
:	77,90
:	487,90
:	geplant
:	800,00
:	152,00
:	952,00

Sofort-Abschreibung der GWG

Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert (nach Abzug der darin enthaltenen Umsatzsteuer) von maximal 800 Euro bzw. mit einem Bruttowert von maximal 952 Euro können anstelle der normalen Abschreibung sofort im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (§ 6 Abs. 2 EStG). Dies soll unter anderem den Bürokratieaufwand vermindern.

Die Sofortabschreibung von GWG gilt sowohl für die Gewinneinkünfte als auch für die Überschusseinkünfte (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG), wie z.B. für die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit oder aus Vermietung und Verpachtung.

Beibehaltung der alternativen Sammelposten-Regelung

Die bisher anstelle der GWG-Sofortabschreibung ebenfalls mögliche Pool-Abschreibung für Wirtschaftsgüter bis zum Wert von 1.000 Euro soll dem Vernehmen nach auch beibehalten werden. Bisher wurde kolportiert, dass diese Abschreibungsmöglichkeit (§ 6 Abs. 2a EStG) im Gegenzug für die Anhebung der GWG-Grenze abgeschafft werden soll.

Im Rahmen der alternativ anzuwendenden Sammelposten-Methode können nur Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettowert von 150 Euro sofort im Anschaffungsjahr als Betriebsausgabe abgeschrieben werden, während Wirtschaftsgüter mit einem Wert

zwischen 150 und 1.000 Euro generell ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre abgeschrieben werden müssen.

Anwendungsregelung und erste Analyse

Erstmals soll die Anhebung der GWG-Grenze auf 800 Euro für Wirtschaftsgüter gelten, die nach dem 31.12.2017 angeschafft werden. Dies könnte dazu führen, dass viele Unternehmen für Ende des Jahres geplante Investitionen in Wirtschaftsgüter zwischen 410 und 800 Euro ins Jahr 2018 verschieben, um in den Genuss der Sofortabschreibung zu kommen.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

In welchem Gesetzgebungsverfahren genau die Gesetzesänderung umgesetzt werden soll, steht derzeit noch nicht fest. Infrage kommt eines der derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren, beispielsweise im Gesetz zur Einführung der Lizenzschranke, im Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz bzw. im Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gerne: [Nikolay Herber](#)

Practice Group: [Steuerrecht & Private Clients](#)

www.noerr.com twitter.com/NoerrLLP xing.com/companies/NoerrLLP